

30. Verstößt das Genossenschaftsgesetz unter „schriftlicher Form“ und „Unterzeichnung“ des Statuts etwas anderes, als was das Bürgerliche Gesetzbuch hierüber vorschreibt?

GenG. § 5, § 11 Abs. 2 Nr. 1. BGB. § 126.

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1929 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. Hansabank e. Gen. m. b. H. u. Gen. (Bekl.). II 35/29.

I. Landgericht Hanau.

Die 152 Kläger sind Genossen der am 10. November 1920 in das Genossenschaftsregister eingetragen, seit dem 29. Januar 1927 im Konkurs befindlichen Hansabank in H. Einige von den Klägern sind zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Anmeldung

der Genossen zum Register geschah am 22. Oktober 1920 durch den dreigliedrigen Vorstand. Die dem Registergericht mit der Anmeldung eingereichte Satzung trug die vom 3. Oktober 1920 datierten Unterschriften der drei Vorstandsmitglieder. Das gleichfalls eingereichte, von 17 Personen unterzeichnete Gründungsprotokoll vom 3. Oktober 1920 beginnt mit den Sätzen:

„Die laut beiliegender Anwesenheitsliste“ (in der 22 Personen verzeichnet sind) „vertretenen Personen treten heute zusammen zur Gründung der Hansabank e. Gen. m. b. H. in H. Die Gründung wird unter Annahme der beiliegenden Statuten beschlossen als eine Genossenschaft m. b. H. mit einem Genossenschaftsanteil von mindestens 200 M. und der Haftsumme von gleicher Höhe und der Höchstzahl von 250 Anteilen . . . Hierauf wurden in den Aufsichtsrat einstimmig gewählt . . . (sieben Personen) ferner in den Vorstand“ (folgen die Namen der drei Vorstandsmitglieder).

Die Kläger sind der Ansicht, die Satzung entbehre der in §§ 5, 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG. vorgeschriebenen Schriftform, und verlangen deshalb Nichtigerklärung der Genossenschaft (der Erstbeklagten) sowie Feststellung, daß sie nicht verpflichtet seien, den Geschäftsanteil von 200 RM. zu bezahlen; außerdem beantragen sie Beurteilung des Konkursverwalters (Zweitbeklagten) zur Rückzahlung der von den Klägern auf den Geschäftsanteil gezahlten Beträge. Das Landgericht erklärte die verklagte Genossenschaft wegen des der Satzung anhaftenden Schriftformmangels für nichtig, wies dagegen die Kläger mit ihren weiteren Anträgen ab. Die unmittelbar eingelegte Revision der Kläger hatte keinen Erfolg. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage im ganzen Umfang abgewiesen.

Gründe:

Das Schicksal der Klage hängt davon ab, ob mit dem Landgericht gesagt werden muß, das Statut, wie es bei der Anmeldung der verklagten Genossenschaft dem Registergericht eingereicht worden ist, entbehre der durch § 5 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG. vorgeschriebenen Form. Das angefochtene Urteil führt zur Begründung seiner Ansicht folgendes aus: Das Statut müsse von den die Gründung vornehmenden Genossen eigenhändig unterzeichnet sein. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Denn das eingereichte Statut habe die Unterschriften von nur drei Gründergenossen getragen, während es im ganzen

17 Gründer gewesen seien. Die vorgeschriebene Unterzeichnung durch sämtliche Gründer könne nicht dadurch ersetzt werden, daß ein von den Gründergenossen nicht unterzeichnetes, die Satzung enthaltendes Schriftstück in einem von den Genossen unterschriebenen Gründungsprotokoll in Bezug genommen werde. Das Statut sei daher wegen Fehlens der vorgeschriebenen Schriftform nichtig, und dieser Mangel sei auch nicht durch die Eintragung der Erstbeteiligten ins Genossenschaftsregister geheilt worden. Demnach sei die Nichtigkeitklage (§§ 94 flg. GenG.) begründet. Denn die Voraussetzung für die Anwendung des § 94 liege auch dann vor, wenn es sich nicht um inhaltliche Nichtigkeit, sondern um eine durch Formmängel begründete Nichtigkeit der im § 95 Abs. 1 hervorgehobenen Bestimmungen des Statuts handle. Der Umstand, daß das Gesetz die Nichtigkeit des ganzen Statuts nicht ausdrücklich erwähne, könne nur darauf beruhen, daß auch nach Auffassung des Gesetzgebers infolge der Nichtigkeit des ganzen Statuts selbstverständlich jede seiner einzelnen Bestimmungen der Nichtigkeit verfallen sei.

Der erkennende Senat kann sich der Auffassung des Landgerichts nicht anschließen. Die grundlegende Vorschrift über die Form des Statuts enthält § 5 GenG., der nichts weiter als schriftliche Form verlangt. Diesem Erfordernis ist zweifellos genügt; denn die bei der Anmeldung überreichte Satzung ist mit Schreibmaschine geschrieben und überdies von den drei Anmeldern (den Mitgliedern des Vorstands) unterzeichnet. In dem mitvorgelegten Gründungsprotokoll, das von sämtlichen 17 Gründern unterzeichnet war, erklärten diese aber u. a., daß sie die beiliegenden Statuten annähmen. Es fragt sich, ob das denselben rechtlichen Erfolg hat, wie wenn entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Anmeldung ein „von den Genossen“ unterzeichnetes Statut beigelegt worden wäre. Das Reichsgericht bejaht dies aus folgenden Erwägungen:

Die Frage, wann ein dem Registerrichter bei der Anmeldung einer Genossenschaft vorgelegtes Statut als von den Genossen (hier: den Gründern) unterzeichnet anzusehen ist, entscheidet sich durchaus nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen. Denn es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß das Genossenschaftsgesetz unter „schriftlicher Form“ und „Unterzeichnung“ etwas anderes verstehe, als was das Bürgerliche Gesetzbuch hierüber vorschreibt. Dies führt zur Anwendung des § 126 BGB. Die Sache liegt, unter dem Gesichtspunkt dieser

Vorschrift betrachtet, so, daß das vorgelegte Statut, mit dem zugleich auch das Gründungsprotokoll überreicht wurde, diesem als dauernde Anlage unmittelbar beigelegt war und mit ihm eine Einheit bildete. In solchen Fällen ist, wie der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in RRG. Bd. 107 S. 294 ausgesprochen hat und wie auch der erkennende Senat annimmt, davon auszugehen, daß die Unterschrift oder die Unterschriften unter der Haupturkunde (als solche ist hier das Gründerprotokoll anzusehen) auch den gesamten Inhalt der zugleich überreichten, dort in Bezug genommenen Anlage — der Satzung — decken. Diese ist daher gerade so zu behandeln, als wenn sie bei der Anmeldung der Genossenschaft die Unterschriften der sämtlichen 17 Gründer getragen hätte.

Dann sind aber die Vorschriften des § 5 und des § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG. gewahrt, und die auf Feststellung der Nichtigkeit der verklagten Genossenschaft gerichtete Klage, die sich auf § 94 GenG. stützt, jedoch die Anwendbarkeit des § 97 das. bestreitet, muß abgewiesen werden. Daraus folgt, daß die Kläger auch nicht Feststellung noch Verurteilung des Zweitbeklagten nach den weiteren Klageanträgen verlangen können. Denn die Kläger wollen die letzteren Ansprüche gerade aus der behaupteten Nichtigkeit der Genossenschaft herleiten.